

(Abgeordneter Günther.)

(A) da es sich nur um die Anträge auf Reform der Ersten Kammer oder deren Beseitigung handelt. Ich will die Überzeugung des Herrn Sindermann nicht bekämpfen, möchte aber doch bemerken, daß es auch andere Auffassungen gibt, die der seinigen ablehnend gegenüberstehen.

Wenn selbst das Gesetz vom 15. November 1848 nicht in Frage käme, wenn alles das, was damals als Verfassungsreform in die Erscheinung getreten ist, die man 1850 wieder beseitigt, die man auf illegale Weise aus dem Wege geräumt hat, wenn das alles nicht vorgekommen wäre, wenn wir damit nicht zu rechnen hätten, wenn die Geschichte einen solchen Vorgang nicht aufzuweisen hätte, dann stände doch die Tatsache fest, daß irgendwelche Hemmnisse bezüglich der Reform der Ersten Kammer für die Königliche Staatsregierung gar nicht vorlagen und jetzt nicht vorliegen. Wir haben nachgewiesen, daß irgendwelche Privatrechtstitel, die zu beachten wären, nicht vorhanden sind. Die Fürsten und Grafen von Schönburg waren schon vor den Rezessen 1740 immer der Meinung, daß sie das Recht hätten, die Hoheit der sächsischen Landesfürsten nicht anzuerkennen. Sie haben sich geweigert, die Landstandschaft anzunehmen. Sie sind später zugelassen worden auf ihre Bitte, aber irgendwelches anerkannte Privatrecht ist daraus nicht entstanden. Die Herren der Grafschaft Wildenfels sind 1846 durch Vertrag abgefunden worden. Ich habe schon früher dargelegt: es gibt auch für andere Herren keine Privatrechte. Die Bahn zu einer durchgreifenden Reform für die Königliche Staatsregierung ist vollständig frei. Irgendwelche Rücksichtnahme auf wohlverworbene Privatrechtstitel, die wir auch nicht angreifen würden ohne Übereinstimmung mit den Betreffenden, sind nicht vorhanden. Da irgendwelche Schwierigkeiten nach dieser Richtung hin nicht zu überwinden sind, könnte sich die Königliche Staatsregierung den so berechtigten Wünschen nach einer gründlichen Reform der Ersten Kammer unter Mitbeteiligung der Ersten Kammer für die kommende Zeit nicht widersetzen.

Ich glaube, darin hat der Herr Vorredner recht gehabt, daß auf die Dauer die Königliche Staatsregierung sich gar nicht mehr den berechtigten Wünschen, die aus dem sächsischen Volke so mächtig hervorgehen, entgegenstellen kann. Es ist eine Frage, ob man sich, wenn in absehbarer Zeit eine Reform nicht zustande kommt, mit einer Reform noch begnügen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die große Mehrheit der wahlberechtigten Bürger des Landes schließlich doch zu der Ansicht bekehren wird, daß es richtiger ist, man fordert das Ganze, und zwar die Beseitigung der Ersten Kammer.

Man kehrt zu der Ansicht zurück, die seinerzeit in der

Ersten Kammer selbst vertreten worden ist, daß es zweckmäßig und ersprießlich sei, wenn man in unserem Vaterlande das Einkammersystem einführe. Als die 22 Vertreter von etwa 1000 Rittergütern in die Erste Kammer entsandt wurden, waren die Besitzer dieser Rittergüter die größten Steuerzahler, sie brachten 1844 79 Prozent aller direkten Staatssteuern auf. Jetzt werden diese Rittergüter kaum 1 Prozent der direkten Staatssteuern aufbringen.

(Sehr richtig!)

Wir sind der Meinung, daß Pflichten und Rechte in richtigem Verhältnis zueinander stehen müssen

(Sehr richtig!)

und daß — darin hat auch der Herr Kollege Nitzsche ganz recht — die staatsverhaltenden Faktoren: Industrie, Gewerbe usw., eine ganz andere, Berücksichtigung beanspruchen müssen, als sie zurzeit von der Königlichen Staatsregierung diesen hervorragenden Erwerbsgruppen zugestanden ist. Auch das moderne Empfinden müßte doch für die Königliche Staatsregierung eine Triebkraft mit bilden, endlich aus ihrer Ruhe, will ich einmal sagen, herauszutreten.

Die steuerliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist gegenüber den Gesamtleistungen des sächsischen Volkes außerordentlich zurückgetreten. Deshalb schätzen wir die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung nicht geringer ein. Im Gegenteil, wir wissen ihre Bedeutung im Königreiche Sachsen wohl zu würdigen. Ich glaube nicht, daß jemand in der Kammer imstande ist, uns nachzuweisen, daß von den liberalen Parteien den berechtigten Ansprüchen der Landwirtschaft nicht Entgegenkommen gezeigt worden wäre, im Gegenteil, es hat uns immer Freude gemacht, den berechtigten Ansprüchen der Landwirtschaft entgegenzukommen. Wir sind Volksgenossen eines Stammes und ein Volk. Es hieße die Interessen des Allgemeinwohls nicht richtig einschätzen, wollten wir die Landwirtschaft in unserem engeren Vaterlande vernachlässigen. Aber das zwingt uns zu prüfen, ob die Leistungen der anderen Berufsklassen nicht zu einer größeren und umfassenderen Berücksichtigung innerhalb der Landesgesetzgebung Anlaß geben.

Als im Jahre 1869 eine Steuerreform zur Beratung stand, erklärte die Königliche Staatsregierung — ich verweise auf die Landtagsakten 1869/70 Abteilung 1 Band 2 S. 203/4 —:

„Gerade aber in Sachsen dürfte am wenigsten die Aufhebung der Grundsteuer angezeigt sein, nachdem